Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10 am 30. Mai 2022

<u>Verordnung</u>

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 24.5.2022, mit der Bedienstete der Stadt Linz an die IKT Linz GmbH zur Dienstleistung zugewiesen werden (**IKT-Zuweisungsverordnung 2022**)

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz – Oö. GZG, LGBl. Nr. 119/2005 idgF i.V.m. § 46 Abs 1 Z 3 und § 46 Abs 2 StL 1992 idgF wird verordnet:

§ 1 Aufhebung von § 2 GZV 2008 IKT

§ 2 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 27. November 2008, mit der Bedienstete der Stadt Linz der Informations- und Kommunikationstechnologie Linz GmbH zur Dienstleistung zugewiesen werden (Gemeindebediensteten-Zuweisungsverordnung 2008 IKT Linz GmbH - GZV 2008 IKT), wird aufgehoben.

Sämtliche auf Grundlage des § 2 GZV 2008 IKT vorgenommenen und zum 30. Mai 2022 aufrechten Zuweisungen bleiben vorbehaltlich der nachstehenden §§ 2 und 3 aufrecht.

§ 2 Zuweisung

Alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Linz stehenden Personen (städtische Bedienstete), die am 31. Mai 2022 an die IKT Linz Infrastruktur GmbH zugewiesen sind, werden mit Wirkung zum 1. Juni 2022 an die IKT Linz GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

§ 3 Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit für künftige Zuweisungen städtischer Bediensteter an die IKT Linz GmbH sowie die Zuständigkeit zur Aufhebung von Zuweisungen städtischer Bediensteter an die IKT Linz GmbH wird auf den Stadtsenat nach Maßgabe dessen Geschäftseinteilung übertragen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.